



Erklärung zum Verzicht auf eine eingeschränkte Revision gemäss Art. 62 HRegV

- von **bereits eingetragenen Gesellschaften** (Aktiengesellschaften, Kommanditaktiengesellschaften, GmbH, Genossenschaften)

Das oberste Leitungs- oder Verwaltungsorgan der Firma

mit Sitz in

bestätigt in Anwendung von Art. 62 Abs. 1 Handelsregisterverordnung (HRegV) was folgt:

- Die Gesellschaft erfüllt die Voraussetzungen für die Pflicht zur ordentlichen Revision **nicht**.
- Die Gesellschaft hat im Jahresdurchschnitt **nicht mehr als 10 Vollzeitstellen**.
- Sämtliche Gesellschafterinnen und Gesellschafter haben auf die gesetzlich vorgesehene, eingeschränkte Prüfung der Jahresrechnung **verzichtet**.

Dieser Erklärung sind Kopien der massgeblichen aktuellen Unterlagen wie Erfolgsrechnungen, Bilanzen, Jahresberichte der letzten beiden Jahre beizulegen. Diese Unterlagen unterstehen nicht der Öffentlichkeit des Handelsregisters und werden gesondert aufbewahrt. Zudem sind die Verzichtserklärungen der Aktionärinnen und Aktionäre oder das Protokoll der Generalversammlung und die Anmeldung einzureichen (vgl. Art. 62 Abs. 2 HRegV).

Hinweis:

Der Verzicht auf eine eingeschränkte Revision ist nur zulässig für Gesellschaften, die nicht der ordentlichen Revision unterliegen (Art. 727a Abs. 2 OR):

Der ordentlichen Revision unterliegen gemäss Art. 727 OR:

- Publikumsgesellschaften; als solche gelten Gesellschaften, die
 1. Beteiligungspapiere an einer Börse kotiert haben
 2. Anlehensobligationen ausstehend haben
 3. Mindestens 20 Prozent der Aktiven oder des Umsatzes zur Konzernrechnung einer Gesellschaft gemäss Ziffer 1. oder 2. beitragen
- Gesellschaften, die zwei der nachstehenden Grössen in zwei aufeinander folgenden Geschäftsjahren überschreiten:
 1. Bilanzsumme von 20 Millionen Franken
 2. Umsatzerlös von 40 Millionen Franken
 3. 250 Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt

Diese Erklärung muss von mindestens einem Mitglied des obersten Leitungs- oder Verwaltungsorgans unterzeichnet sein:

Ort und Datum:

Unterschrift: